

Der Vorsitzende
der Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg



An die
Damen und Herren
der Gemeindevertretung
und des Gemeindevorstandes
63538 Großkrotzenburg

Karl Pitterling
Sackgasse 6, 63538 Großkrotzenburg
Telefon: 06186/2585
E-Mail: karlpitterling@gmx.de

29. April 2011

EINLADUNG zur
2. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 11. Mai 2011
(Wahlperiode 2011 bis 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie hiermit zur 2. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde
Großkrotzenburg für

Mittwoch, 11. Mai 2011 um 19.30 Uhr
in das Bürgerhaus (Limesforum), Schulstraße 7, 63538 Großkrotzenburg

recht herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Pitterling
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Tagesordnung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 11. Mai 2011

1. Einführung und Verpflichtung der drei weiteren in der Sitzung der Gemeindevertretung am 15. April 2011 bereits gewählten ehrenamtlichen Beigeordneten des Gemeindevorstandes sowie Ableistung des Diensteides der Beigeordneten vor der Gemeindevertretung
2. Ehrung
- die entsprechenden Informationen zu diesem Tagesordnungspunkt werden nachgereicht -
3. Feststellung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 15. 04. 2011
4. Entscheidung über die Gültigkeit der Gemeindewahl am 27. März 2011 gemäß § 25 Kommunalwahlgesetz

Anträge der Fraktionen

5. A 001/2011; Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und SPD Erschließung Gewerbegebiet „West II“

Aus dem Gemeindevorstand

6. Haushalt 2011; Antrag Nr. 46 der SPD-Fraktion bezüglich Prüfauftrag für zwei abschließbare Fahrradboxen am Bahnhof in Großkrotzenburg
7. Anfragen der Fraktionen
8. Mitteilungen des Gemeindevorstandes
9. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

V O R L A G E

**zur Sitzung der Gemeindevertretung am 11. Mai 2011,
zu Pkt. 1 der Tagesordnung**

Einführung und Verpflichtung der drei weiteren in der Sitzung der Gemeindevertretung am 15. April 2011 bereits gewählten ehrenamtlichen Beigeordneten des Gemeindevorstandes sowie Ableistung des Diensteides der Beigeordneten vor der Gemeindevertretung

Nachdem die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Großkrotzenburg (veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde am 21.04.2011), die Anzahl der Beigeordneten von drei auf sechs anzuheben, in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung am 15. April 2011 beschlossen wurde, sind die drei weiteren ehrenamtlichen Beigeordneten in ihr Amt einzuführen und zu verpflichten. Gemäß der eingereichten Wahlvorschläge und des Wahlergebnisses sind dies

<i>Herr Michael Malkmus</i>	<i>CDU</i>
<i>Herr Franz Faber</i>	<i>SPD</i>
<i>Frau Josefine Moorman</i>	<i>FDP</i>

Gemäß § 46, Abs. 1 HGO werden die Beigeordneten vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Nach Aushändigung der Ernennungsurkunde durch den Bürgermeister ist der Diensteid gemäß § 72 Hess. Beamtenengesetz vor dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu leisten.

Sitzung der Gemeindevertretung am 11. 05. 2011, Pkt. 1 der Tagesordnung

v.g.u.

Schriftführer/in

Vorsitzender

VORLAGE

zur Sitzung der Gemeindevertretung am 11. Mai 2011,
zu Pkt. 3 der Tagesordnung

Feststellung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 15. April 2011

Die Niederschrift über die o.g. Sitzung der Gemeindevertretung ist gemäß § 61, Abs. 3 HGO vom 26. April 2011 bis 03. Mai 2011 offen gelegt. Die Niederschrift ist darüber hinaus allen Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertretern zugegangen.

Nach § 61, Abs. 3 HGO entscheidet über Einwendungen gegen die Niederschrift die Gemeindevertretung.

Es wird festgestellt, dass gegen die Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 15. April 2011 - keine - folgende - Einwendungen erhoben werden:

Sitzung der Gemeindevertretung am 11. 05. 2011, Pkt. 3 der Tagesordnung

Beschluß:

v.g.u.

Schriftführer/in

Vorsitzender

VORLAGE

zur Sitzung der Gemeindevertretung am 11. Mai 2011,
zu Pkt. 4 der Tagesordnung

**Entscheidung über die Gültigkeit der Gemeindewahl am 27. März 2011 gemäß
§ 25 Kommunalwahlgesetz (KWG)**

Gemäß § 25 Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG) kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises (Gemeinde) binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

Das Wahlergebnis ist im amtlichen Mitteilungsblatt „Freitag Aktuell, Der Herold“ am 01. April 2011 bekannt gemacht worden. Die Einspruchsfrist ist somit am 15. April 2011 abgelaufen.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind beim Gemeindewahlleiter nicht eingegangen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Wahl gemäß § 26 Abs. 1, Ziffer 4 des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG) für gültig zu erklären.

Beschlussvorlage:

Die Wahl zur Gemeindevertretung am 27. März 2011 wird gemäß § 26 Hess. Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt.


Bernhard Walter
Erster Beigeordneter

Sitzung der Gemeindevertretung am 11. 05. 2011, Pkt. 4 der Tagesordnung

v.g.u.

Schriftführer/in

Vorsitzender

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und SPD

zur Sitzung der Gemeindevertretung am 11. Mai 2011
zu Pkt. 5 der Tagesordnung

**A 001/2011;
Erschließung Gewerbegebiet „West II“**

- siehe beiliegenden Antrag -

Für die CDU-Fraktion

gez. Anna Fischer

Fraktionsvorsitzende

Für die SPD-Fraktion

gez. Uwe Bretthauer

Fraktionsvorsitzender

Sitzung der Gemeindevertretung am 11. 05. 2011, Pkt. 5 der Tagesordnung

v.g.u.

Schriftführer/in

Vorsitzender



CDU

Fraktion
in der Gemeindevertretung

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung Großkrotzenburg

A 001/2011

Herrn Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Karl Pitterling
Sitzungsbüro
Bahnhofstraße 4
63538 Großkrotzenburg

Mittwoch, 27. April 2011

Sitzung der Gemeindevertretung am 11. Mai 2011

Sehr geehrter Herr Pitterling,

die CDU-Fraktion und die SPD-Fraktion bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, Informationen zu den Möglichkeiten der Erschließung des Gewerbegebietes „West II“ (in den Grenzen der früheren Planung Anfang der 2000er Jahre) einzuholen, eine Schätzung über die voraussichtlichen Erschließungskosten vorzulegen und die Vermarktungschancen zu klären. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind binnen drei Monaten im Haupt- und Finanzausschuss (federführend) gemeinsam mit dem Umwelt- und Bauausschuss vorzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Anna Fischer

Gez.

Uwe Bretthauer

Der Gemeindevorstand

VORLAGE

zur Sitzung der Gemeindevertretung am 11. Mai 2011,
zu Pkt. 6 der Tagesordnung

Haushalt 2011; Antrag Nr. 46 der SPD-Fraktion bezüglich Prüfauftrag für zwei abschließbare Fahrradboxen am Bahnhof in Großkrotzenburg

Dem Gemeindevorstand lag in seiner Sitzung am 05. April 2011 das Ergebnis des Prüfauftrages zum Antrag Nr. 46 der SPD-Fraktion zum Haushalt 2011 für zwei abschließbare Fahrradboxen am Bahnhof in Großkrotzenburg vor.

Auf die beiliegenden Informationen wird zunächst verwiesen.

Der Gemeindevorstand hat das vorgelegte Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen und hat beschlossen dieses an die Gemeindevertretung zur weiteren Beratung weiterzuleiten. Gleichzeitig empfiehlt der Gemeindevorstand als Alternative, die Anschaffung von überdachten Fahrradständern zu prüfen.

Beschlussvorlage:

Die Gemeindevertretung nimmt das Prüfungsergebnis zum Antrag Nr. 46 der SPD-Fraktion zum Haushalt 2011 zur Kenntnis.


Bernhard Walter
Erster Beigeordneter

Sitzung der Gemeindevertretung am 11. 05. 2011, Pkt. 6 der Tagesordnung

v.g.u.

Schriftführer/in

Vorsitzender

Mitteilung an den Gemeindevorstand

Haushalt 2011

Antrag Nr. 46

Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, ob zwei abschließbare Fahrradboxen am Bahnhof in Großkrotzenburg aufgestellt werden können. Dazu ist bei der Deutschen Bahn anzufragen

Sachstand

Die Verwaltung hat am 25.01.2011 aufgrund des o.g. Antrages die DB Netz angeschrieben, worauf diese mit Mail vom 08.03.2011 geantwortet hat (s. Anlage). Intention des Schreibens der Verwaltung war es vorab mit der DB zu klären, welchen Umfang mögliche Antragsunterlagen aufweisen müssen und ob Besonderheiten zu beachten sind.

Zusammengefasst informiert die DB Netz darüber, dass im Falle eines offiziellen Prüfauftrages Prüfungsgebühren in Höhe von 1.640,-€/ Netto sowie eine Gestattungsvergütung in Höhe von 1.665,-€/ Netto seitens der DB Netz erhoben wird. Gleichzeitig weist die DB Netz darauf hin, da es sich um einen Antrag handelt, der den Bahnkunden letztendlich zu Gute kommt, dass auf die Erhebung der Gestattungsgebühr auf Antrag verzichtet werden könnte.

Aufgrund des Inhaltes des Schreibens der DB Netz nimmt die Verwaltung davon Abstand, die Fahrradboxen an die bereits bestehenden Fahrradständer anzugliedern (grüne Markierung) und schlägt stattdessen vor, den Antrag auf einer der rot markierten Flächen umzusetzen.

Die Preise der Fahrradboxen selbst liegen je 1 Fahrradstellplatz zwischen 700,- €/ Netto und 1.300,- €/Netto zzgl. Steuer und Montagekosten.



Christine Felder
Fachbereichsleiterin FB 2



Friedhelm Engel
Bürgermeister

Amberg, Andreas

Von: Bettina.Welker@deutschebahn.com
Gesendet: Dienstag, 8. März 2011 12:39
An: Amberg, Andreas
Cc: Dennis.Trobisch@deutschebahn.com
Betreff: Antrag an DB Netz AG vom 25.01.2011, Aufstellen zweier abschließbarer Fahrradboxen an der Haltestelle Großkrotzenburg
Anlagen: flimasplan.pdf.zip

Sehr geehrter Herr Amberg,

die DB Services Immobilien GmbH ist Geschäftsbesorger für die DB Netz AG und mit der Bearbeitung Ihres o. g. Antrags beauftragt.

Möglicherweise verlangt die DB Netz AG für die Prüfung des Antrags und die Ausarbeitung des Vertrages ein Prüfungsentgelt in Höhe von einmalig 1.640,- Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Für die Gestattung selbst ist in der Regel eine Mindestvergütung in Höhe von 1.665,- Euro zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Fahrradboxen den Bahnkunden zugute kommen, könnte bei dem Gestattungsgeber eine Reduzierung oder ein Verzicht der Gestattungsvergütung beantragt werden. Da der DB Netz AG durch die Prüfung des Antrags Kosten entstehen, wird in der Regel nicht auf die Prüfungsvergütung verzichtet. Wenn für das Aufstellen der Fahrradboxen Erdarbeiten erforderlich wären, müssten die Fachdienste nach Kabellagen und sonstigen Anlagen befragt werden. Für die Prüfungen und als Anlage zum Vertrag wäre es notwendig, den gewünschten Standort der Fahrradboxen in den beigefügten Plan einzuzeichnen und uns diesen zurückzusenden.

Bevor wir den finanziellen Aspekt klären können, ist es wichtig zu wissen, ob die Gemeinde grundsätzlich bereit ist, eine Vergütung zu zahlen und wenn ja, ob Erdarbeiten erforderlich sind. Aufgrund des Aufwandes ist zu empfehlen nicht zunächst nur zwei, sondern gleich die tatsächlich gewünschte Anzahl der Fahrradboxen anzuschaffen und aufzustellen.

Möglicherweise wäre der Erwerb des Grundstückes durch die Gemeinde die auf Dauer für alle Beteiligten günstigste Variante.

Laut unserem Liegenschaftsnachweis besteht mit der Gemeinde Großkrotzenburg bereits ein Vertrag über das Aufstellen von Fahrradständern auf dem Grundstück Flur 8, Flurstück 5/6 aus dem Jahre 1994. Eventuell könnte dieser Vertrag durch einen Nachtrag ergänzt und erweitert werden. Wenn Sie weiterhin Interesse an dem Aufstellen der Fahrradboxen haben, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns den bestehenden Vertrag mit den Anlagen in digitaler Form zusenden könnten.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Welker vormittags auch telefonisch gerne zur Verfügung.

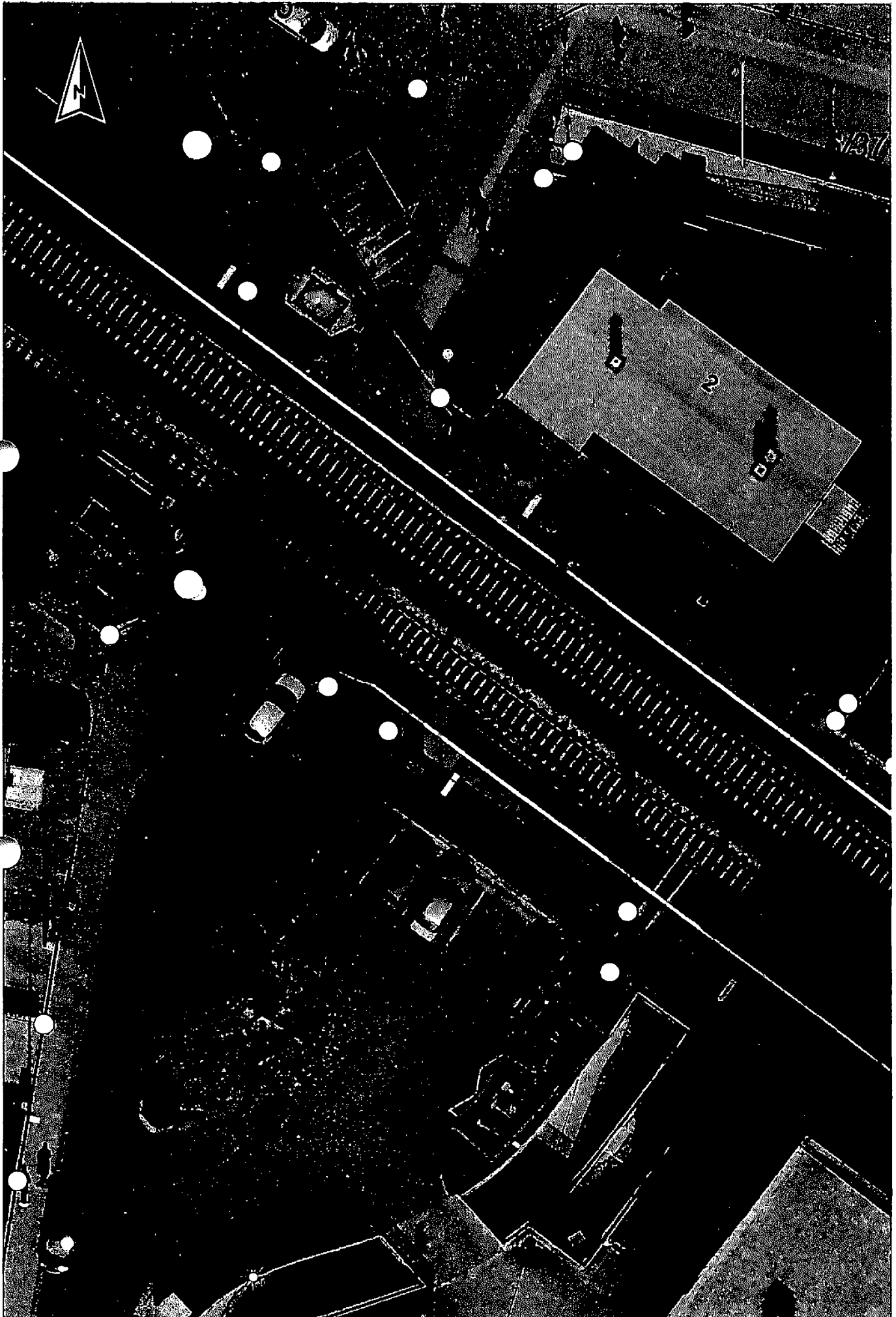
Mit freundlichen Grüßen

DB Services Immobilien GmbH im Auftrag und für Rechnung der DB Netz
AG
Niederlassung Frankfurt am Main

i. V. gez. Trobisch i. A. Welker

(See attached file: flimasplan.pdf.zip)

3498787,36, 5550218,16



Maßstab 1:250

3498832,35, 5550151,36

Der Gemeindevorstand

VORLAGE

zur Sitzung der Gemeindevertretung am 11. Mai 2011
zu Pkt. 2 der Tagesordnung

G 002/2011;

Ehrung;

Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenbeigeordneter“ an Herrn Alfred Euler

Nach § 28 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Großkrotzenburg kann die Gemeinde Bürgern, die als Gemeindevertreter, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben eine Ehrenbezeichnung verleihen.

Die Voraussetzungen des § 28 HGO treffen auf den ehemaligen Beigeordneten im Gemeindevorstand Herrn Alfred Euler zu. Herr Euler hat seit April 1977, mit Unterbrechung, bis März 2011, über 25 Jahre, den Körperschaften der Gemeinde Großkrotzenburg angehört hat.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 03. Mai 2011 beschlossen dem ehemaligen Beigeordneten Alfred Euler gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Großkrotzenburg die Ehrenbezeichnung „Ehrenbeigeordneter“ zu verleihen. Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Amt oder Mandat. Die Aushändigung der Urkunde soll in feierlicher Form in der Sitzung der Gemeindevertretung am 11. Mai 2011 vorgenommen werden.

Beschlussvorlage:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß der Empfehlung des Gemeindevorstandes, dem ehemaligen Beigeordneten im Gemeindevorstand, Herrn Alfred Euler gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Großkrotzenburg die Ehrenbezeichnung „Ehrenbeigeordneter“ zu verleihen.



Friedhelm Engel
Bürgermeister

Sitzung der Gemeindevertretung am 11. 05. 2011, Pkt. 2 der Tagesordnung

Beschluß:

v.g.u.

Schriftführung

Vorsitzender